

## **Gutachten**

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### **A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

Zunächst müsste die Verfassungsbeschwerde zulässig sein.

#### **I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG**

Das BVerfG ist gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig.

#### **II. Beschwerdefähigkeit, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I 1 BVerfGG**

A müsste beschwerdefähig im Sinne des Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I 1 BVerfGG sein. Beschwerdefähig ist jedermann; also jeder, der fähig ist Träger von Grundrechten zu sein. Dazu zählt auch A als natürliche Person.

#### **III. Prozessfähigkeit**

Zudem muss A auch prozessfähig sein, also die Fähigkeit innehaben, Prozesshandlungen aus eigenem Recht selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen zu können. Wer geschäftsfähig i.S.d. BGB ist, ist auch prozessfähig (vgl. §§ 104 ff.; §§ 1896 ff. BGB). Wegen gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist A voll geschäftsfähig und somit auch prozessfähig. (*Hinweis: Das geht auch kürzer im Urteilsstil, der hier verwendet werden kann, da hier kein Problem liegt: A ist voll geschäftsfähig und kann somit Prozesshandlungen aus eigenem Recht selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen. Er ist prozessfähig.*)

#### **IV. Postulationsfähigkeit, § 22 I 1 BVerfGG**

A muss sich spätestens ab der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG von einem Anwalt vertreten lassen, da er dann gemäß § 22 I 1 Hs. 2 BVerfGG nicht mehr die

Fähigkeit besitzt rechtswirksam prozessual rechtswirksam zu handeln (sog. Postulationsfähigkeit).

## **V. Beschwerdegegenstand, Art. 93 I Nr. 4 a GG i.V.m. § 90 I BVerfGG**

Fraglich ist, was den tauglichen Beschwerdegegenstand i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG i.V.m. § 90 I BVerfGG darstellt. Unter tauglichem Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, also der Exekutive, Judikative oder Legislative (vgl. Art. 1 III GG), zu verstehen. Hier fühlt sich A durch die Auflösungsverfügung, die letztinstanzlich bestätigt wurde, in seinen Grundrechten verletzt. Dabei handelt es sich um einen Akt der Judikative.

## **VI. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG**

Aufgrund von A's Ausführungen muss die Möglichkeit bestehen, dass er als Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt ist (sog. Möglichkeitstheorie).

### **1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung**

Eine Grundrechtsverletzung ist möglich, wenn sie nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. Hier kommt eine Verletzung des Art. 8 I GG, der Versammlungsfreiheit, in Betracht.

Fraglich ist, ob daneben auch Art. 5 I GG, die Meinungsfreiheit, möglicherweise verletzt sein könnte. Eine Verletzung scheidet hier aber von vorneherein aus, da die Behörde mit der Auflösung der Versammlung nicht die Meinungsäußerung unterbinden will. Hier kommt also allein eine Verletzung des Art. 8 I GG in Betracht.

### **2. selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen**

A müsste darüber hinaus selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein.

*a) Selbstbetroffenheit*

Als Adressat der Maßnahme und Kläger vor den Verwaltungsgerichten ist A in eigenen Rechten und somit selbst betroffen. *Unproblematisch, daher ist hier der Urteilsstil zulässig.*

*b) Unmittelbarkeit*

Das die Auflösungsverfügung bestätigende Urteil beschwert A ohne zusätzliches Dazwischentreten eines weiteren Aktes der öffentlich Gewalt, so dass er auch unmittelbar betroffen ist. *Unproblematisch, daher Urteilsstil zulässig.*

*c) Gegenwärtigkeit*

Die Beeinträchtigung durch das Urteil dauert auch noch an, ist somit nicht weggefallen oder tritt erst in Zukunft ein (sog. Unmittelbarkeit). *Unproblematisch, daher Urteilsstil zulässig.*

## **VII. Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde**

Schließlich müsste der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gewahrt sein.

### **1. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG (i.V.m. Art. 94 II 1 GG)**

Gemäß § 90 II BVerfGG müsste A den Rechtsweg erschöpft haben, was er laut Sachverhalt bis zur letzten Instanz getan hat.

### **2. Subsidiarität im engeren Sinne**

Vom Vorliegen der Subsidiarität im engeren Sinne ist wegen fehlender Angaben im Sachverhalt auszugehen.

## **VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass A nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt, da das Ziel des Verfahrens auf anderem Wege nicht leichter hätte erreicht werden können.

## **IX. Ordnungsgemäßer Antrag und Frist, §§ 23 I; 92, 93 BVerfGG**

Zudem müsste A bei der Einlegung der Verfassungsbeschwerde die Vorschriften der §§ 23 I, 92, 93 BVerfGG wahren.

### **1. Ordnungsgemäßer Antrag**

Die Verfassungsbeschwerde muss gem. § 23 I 1 BVerfGG schriftlich eingereicht werden. Seine Beschwerde hat A nach §§ 23 I 2, 92 BVerfGG unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

### **2. Frist, § 93 BVerfGG**

Letztlich muss A die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 BVerfGG innerhalb eines Monats nach Zustellung der letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung einreichen.

## **X. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig.

## **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde des A ist begründet, wenn A durch das letztinstanzliche Urteil in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG verletzt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn in nicht gerechtfertigter Weise in den Schutzbereich von Art. 8 I GG eingegriffen wurde.

## **I. Prüfungsmaßstab des BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden**

Das BVerfG ist kein Rechtsmittelgericht und somit keine Superrevisionsinstanz. Daher prüft es im Rahmen von Urteilsverfassungsbeschwerden nicht die Einhaltung des Verfahrens oder die richtige Auslegung oder Anwendung des einfachen Rechts im Einzelfall durch das Fachgericht.

Vielmehr überprüft es nur, ob das Fachgericht spezifisches Verfassungsrecht verletzt hat. Eine solche Verletzung ist zu bejahen, wenn das Fachgericht Prozessgrundrechte

missachtet, ein verfassungswidriges Gesetz angewandt, eine offensichtlich willkürliche Entscheidung getroffen oder die Wertung eines Grundrechts bei der Auslegung des einfachen Rechts verkannt hat.

## II. Verletzung von Art. 8 I GG

### 1. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich von Art. 8 I GG eröffnet sein.

#### *a) Persönlicher Schutzbereich*

Art. 8 I GG stellt ein sog. Deutschengrundrecht dar, bei dem nicht die Versammlung als solche, sondern jeder Versammlungsteilnehmer geschützt wird, der Deutscher im Sinne des Art. 116 I GG hier. Für A ist der persönliche Schutzbereich eröffnet, da er Deutscher ist.

#### *b) sachlicher Schutzbereich*

Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn die Demonstration des A eine Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG ist.

#### (1) Versammlung

Eine Versammlung ist jeden Zusammenkunft einer Vielzahl von Menschen, die durch eine innere Verbindung geprägt ist und einen gemeinsamen Zweck verfolgt.

##### *i) Vielzahl von Menschen*

Zwar ist umstritten, ob zur Begründung einer Versammlung eine Mindestteilnehmerzahl von zwei Personen ausreichend ist oder aber mind. drei Personen teilnehmen müssen, aber an der Demonstration des A haben mehr als drei Personen teilgenommen, so dass es auf diesen Streit hier nicht ankommt.

##### *ii) Innere Verbindung*

Zudem wird unstrittig eine innere Verbindung durch gemeinsame Zweckverfolgung zwischen den Versammlungsteilnehmern gefordert.

Die Gruppe der Demonstrierenden verfolgt den gemeinsamen (und nicht nur den gleichen) Zweck gegen die Sicherheitspolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Daher besteht eine innere Verbindung der Teilnehmer.

iii) *Gemeinsamer Zweck*

Jedoch ist umstritten, welche Anforderungen der gemeinsame Zweck erfüllen muss.

Nach dem weiten Zweckbegriff genügt es, wenn irgendein Zweck mit der Versammlung verfolgt wird, denn über Art. 8 I GG wird nach dieser Ansicht auch das Selbstbestimmungsrecht über Art und Inhalt der Versammlung geschützt. Art. 8 I GG gewährleistet danach die Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform. Somit fällt der Protest gegen die Sicherheitspolitik der Bundesregierung unter den weiten Zweckbegriff, da jeglicher Versammlungsinhalt geschützt wird.

Der erweiterte Zweckbegriff fordert hingegen eine gemeinschaftliche Meinungsäußerung in Bezug auf private oder öffentliche Belange. Art. 8 I GG wird als kollektive Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit verstanden, so dass als Zweck die gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung gefordert wird. A gibt durch die Kundgebung mit den anderen Teilnehmern Werturteile zur Sicherheitspolitik der Bundesregierung ab. Er äußert mithin gemeinsam seine Meinung mit anderen in Bezug auf einen öffentlichen Belang, so dass der erweiterte Zweckbegriff erfüllt ist.

Der enge Zweckbegriff, der wohl auch vom BVerfG vertreten wird, zieht die Grenzen hingegen enger: Zweck muss die Meinungsäußerung in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten sein. Als politisch motivierte Demonstration erfüllt A's Demonstration aber auch diesen engen

Zweckbegriff, so dass alle drei Ansichten zu dem Ergebnis kommen, dass der von A verfolgte Zweck vom Versammlungsbegriff gedeckt wird und eine Entscheidung für einen der Zweckbegriffe daher nicht notwendig ist.

## (2) Friedlich

Die Versammlung müsste auch friedlich sein. Eine Versammlung ist solange friedlich, wie sie nicht einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt. Wegen fehlender Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Versammlung friedlich war.

## (3) Ohne Waffen

Auch wurde die Versammlung ohne Waffen, also Waffen im technischen Sinne oder gefährliche Werkzeuge, durchgeführt.

### *c) Zwischenergebnis*

Die Veranstaltung des A fällt unter den Schutz des Art. 8 I GG; der Schutzbereich ist eröffnet.

## **2. Eingriff**

Zudem müsste in die Versammlungsfreiheit des A eingegriffen worden sein. Unter einem Eingriff versteht man jeden staatlichen Rechtsakt, der final, unmittelbar und imperativ freiheitsverkürzend in die Rechtsphäre des Bürgers eingreift (sog. klassischer Eingriffsbegriff).

Die durch das letztinstanzliche Gerichtsurteil bestätigte Auflösungsverfügung richtet sich verbindlich gegen A, ohne dass es eines weiteren Vollzugsaktes bedurfte. Daraufhin konnte er sein Recht auf Versammlungsfreiheit nicht mehr ausüben. Mithin liegt ein Eingriff vor.

### **3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn die Auflösungsverfügung der Versammlung verfassungsgemäße Konkretisierung der Grundrechtsschranken von Art. 8 GG ist.

#### *a) Schranke (Einschränkbarkeit)*

Art. 8 Abs. 2 GG gestattet es, bei Versammlungen unter freiem Himmel in den Schutzbereich durch oder aufgrund eines Gesetzes einzugreifen (sog. einfacher Gesetzesvorbehalt).

Eine Versammlung findet dann unter freiem Himmel statt, wenn sie Außenkontakt hat, so dass die Kommunikation mit der Außenwelt möglich ist, was die Versammlung besonders störanfällig und gefährlich macht. Auf eine Abgrenzung nach oben (Überdachung) kommt es hingegen nicht an. Die Versammlung findet auf dem Marktplatz statt, auf dem es keine seitlichen Begrenzungen gibt, ein Außenkontakt also gegeben ist, so dass die Versammlung unter freiem Himmel stattfindet und die Versammlungsfreiheit durch einen einfachen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt werden kann.

#### *b) Schranken-Schranke (Grenzen der Einschränkung)*

Die Grenzen der Einschränkung müssen von dem Gesetz und von dem Einzelakt gewahrt werden.

##### (1) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Hier stützt sich die Auflösung auf § 15 Abs. 3 VersG iVm. § 14 Abs. 1 VersG. Die Auflösung ergeht also aufgrund eines Gesetzes.

Aber das Gesetz selbst muss auch bestimmten Anforderungen genügen, nämlich den Schranken-Schranken.

##### *i) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)*

Im Rahmen der formellen Verfassungsmäßigkeit ist allein fraglich, ob der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht innehat. Grundsätzlich liegt diese nämlich gemäß Art. 70 I GG den Ländern zu, soweit durch das GG nicht etwas anderes bestimmt ist. Weder im Rahmen der

konkurrierenden noch im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung wird dem Bund die Kompetenz für das Versammlungsrecht zugeschrieben. Somit hätte er vordergründig keine Kompetenz zum Erlass des Versammlungsrechts.

Jedoch ist zu beachten, dass der Bund vor der Föderalismusreform nach Art. 74 I Nr. 3a GG a. F. die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht inne hatte und diese auch ausgeübt hat. Mittlerweile liegt diese aber bei den Ländern. Bisher hat Rheinland-Pfalz von seiner Gesetzgebungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht. Solange gilt das Bundesrecht gem. Art 125 a I 1 GG als Bundesrecht fort.

Zudem müsste das in Art. 19 I 2 GG verankerte Zitiergebot gewahrt worden sein: Das einschränkende Gesetz muss den Artikel des eingeschränkten Gesetzes angeben. Dieses Erfordernis wurde durch die Vorschrift des § 20 VersG erfüllt.

Das Gesetz ist formell verfassungsmäßig.

#### *ii) Materielle Verfassungsmäßigkeit*

Zudem müsste auch die materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gegeben, insbesondere also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt worden sein, der sich aus dem in Art. 19 I GG verankerten Rechtsstaatsprinzip ergibt.

Zunächst müssten §§ 14 I, 15 III Alt. 1 VersG einen legitimen Zweck verfolgen. Mit der Anmeldepflicht wird der verfassungsrechtliche legitime Zweck verfolgt, konkurrierende Interessen verschiedener Grundrechtsträger zum Ausgleich zu bringen. Insbesondere soll es der Behörde ermöglicht werden, rechtzeitig Vorkehrungen zur Sicherung der Versammlung selbst und betroffener Dritter zu treffen.

§§ 14 I, 15 III Alt. 1 VersG müssten auch geeignet sein den Zweck zu erreichen. Geeignet ist jedes Mittel, das den Zweck in irgendeiner Weise fördert. Durch das Anmeldeerfordernis und die Sanktionierung bei dessen Missachtung,

wird das Ziel der Organisation von Sicherungsvorkehrungen gefördert; die Geeignetheit ist zu bejahen

Darüber hinaus müsste das Mittel auch erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes Mittel bei gleicher Geeignetheit geben. Ein solches ist nicht ersichtlich, zumal §§ 14 I, 15 III Alt. 1 VersG der Verwaltung einen Ermessensspielraum an die Hand gibt („kann“ aufgelöst werden), so dass eine flexible Handhabung nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist. Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Erfordernisses der Anmeldung 48 Stunden vor Versammlungsbeginn ist auf die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu verweisen.

Schließlich müsste das Gesetz auch angemessen sein. Mit der Anmeldepflicht wird das Ziel der präventiven Gefahrenabwehr verfolgt. Dabei ist zu beachten, dass durch die Anmeldepflicht keineswegs nur die Recht Dritter, also solcher, die an der Versammlung unbeteiligt sind, geschützt werden sollen. Vielmehr dient die Anmeldepflicht auch den Teilnehmer an der Versammlung selbst. Soweit die Anmeldepflicht verbunden mit der Auflösungspflicht bei Missachtung nicht zu einem Erlaubnisvorbehalt führt, ist sie nicht zu beanstanden. §§ 14 I, 15 III Alt. 1 VersG sind angemessen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt.

### *iii) Zwischenergebnis*

§§ 14 I, 15 III VersG sind verfassungsmäßig.

## (2) Verfassungskonforme Anwendung des Gesetzes im Einzelfall

Daneben müssen §§ 14 I, 15 III Alt. 1 VersG aber auch im konkreten Einzelfall, also der Auflösung, in verfassungskonformer Weise angewandt worden sein. Daher ist fraglich, ob die Auflösungsverfügung verhältnismäßig war.

Legitimer Zweck der Auflösungsverfügung war die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, gegen die verstoßen wurde, da die Versammlung nicht angemeldet war und es der zuständigen Behörde dadurch nicht möglich war die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die Auflösungsverfügung war auch geeignet diesen Zweck in irgendeiner Weise zu fördern, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Auflösung der Versammlung beseitigt war.

Fraglich ist jedoch, ob die Auflösungsverfügung auch erforderlich war. Die Erforderlichkeit ist nur dann zu bejahen, wenn es kein milderes Mittel bei gleicher Geeignetheit gäbe. Dabei ist zu beachten, dass die Auflösung einer Versammlung eine *ultima ratio* nach Ausschöpfung milderer Mittel darstellt, so dass das Verbot und die Auflösung nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter vor einer unmittelbaren Gefahr möglich ist. Dabei kann eine fehlende Anmeldung die Gefahrenprognose begünstigen. Die zuständige Behörde beruft sich aber nur auf die fehlende Anmeldung. Zweifelhaft, ob dies allein die Auflösung rechtfertigt; als Argument könnte dienen, dass keine „negative Vorbildwirkung“ entstehen soll; also keine weiteren unangemeldeten Versammlungen veranstaltet werden. Jedoch reicht dazu aus, dass A als Veranstalter bzw. Leiter nach § 26 Nr. 2 VersG bestraft wird, um negative Vorbildwirkung auszuschließen. Dabei handelt es sich um ein milderes Mittel, das gleich geeignet ist.

Die Auflösung der zuständigen Behörde war nicht erforderlich und somit auch unverhältnismäßig.

### (3) Zwischenergebnis

Die Grenzen der Einschränkbarkeit wurden durch den Einzelakt nicht eingehalten.

## 4. Ergebnis

A wurde in seinem Grundrecht aus Art. 8 I GG verletzt.

## C. Gesamtergebnis

Die konkrete Maßnahme verstößt gegen Art. 8 GG. Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, da sie zulässig und begründet ist.